

ANHANG

OFFIZIELLE REGELUNG FÜR DIE VERGABE DES EUROPÄISCHEN KARLSPREISES FÜR DIE JUGEND

ARTIKEL I – BEZEICHNUNG

Die Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen und das Europäische Parlament verleihen alljährlich den „Europäischen Karlspreis für die Jugend“.

ARTIKEL II – ZIEL DES PREISES

1. Mit diesem Preis werden Projekte ausgezeichnet, die von jungen Menschen im Alter von 16–30 Jahren organisiert werden und in den folgenden Bereichen herausragende Ergebnisse erzielt haben:
 - a. Förderung der Verständigung auf europäischer und internationaler Ebene auf der Grundlage demokratischer Werte (z. B. Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte)
 - b. Förderung eines gemeinsamen Bewusstseins für die europäische Identität und Integration
 - c. Anreiz für andere junge Menschen in Europa, sich für die Demokratie einzusetzen
 - d. Aufzeigen praktischer Beispiele für das Zusammenleben der Europäerinnen und Europäer als Gemeinschaft
2. Bei den Projekten kann der Schwerpunkt beispielsweise auf der Organisation verschiedener Jugendveranstaltungen liegen, u. a. Jugendaustausch, Planspiele, jugendpolitische Festivals, Ausstellungen, Schulungen, Online-Projekte oder ähnliches.

ARTIKEL III – AUSWAHLKRITERIEN

1. Die Person, die die Bewerbung einreicht, muss zum Zeitpunkt der Einreichung zwischen 16 und 30 Jahre alt sein.
2. Die Person, die die Bewerbung einreicht, muss zum Zeitpunkt der Einreichung entweder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats haben oder die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats und ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Union haben.
3. Die Einreichung vornehmen kann
 - a. eine Einzelperson oder
 - b. eine Gruppe von Einzelpersonen oder
 - c. eine Organisation.

4. Wird die Bewerbung von einer Gruppe von Einzelpersonen oder einer Organisation eingereicht, sollte die Bewerbung im Namen der zuständigen Person eingereicht werden, die die betreffende Gruppe oder Organisation vertritt. Diese zuständige Person muss die Kriterien nach Artikel III Absätze 1 und 2 erfüllen.
5. Bei den Projekten kann es sich um nationale Projekte (d. h. Projekte, die in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden und auf Teilnehmende aus ebendiesem Mitgliedstaat ausgerichtet sind) oder internationale Projekte handeln (d. h. Projekte, die in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden bzw. auf Teilnehmende aus mehreren Mitgliedstaaten ausgerichtet sind).
6. Ein Projekt kann nur in einem EU-Mitgliedstaat eingereicht werden; bei internationalen Projekten muss die Bewerbung in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, mit dem das Projekt am engsten verbunden ist.

ARTIKEL IV – AUSSCHLUSSKRITERIEN

1. Folgende Projekte können nicht mit dem Europäischen Karlspreis für die Jugend ausgezeichnet werden:
 - a. Projekte in der Planungsphase und Projekte in den ersten Phasen der Umsetzung, für die zu Beginn des Bewerbungsverfahrens noch keine Ergebnisse festgestellt werden konnten
 - b. Projekte, die von Einzelpersonen vorgeschlagen werden, die für die EU-Organe und für die Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen arbeiten
 - c. Wissenschaftliche Abschlussarbeiten und Veröffentlichungen
 - d. Projekte, die bereits einen Preis erhalten haben, der von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU verliehen wird
 - e. Projekte, die in der Vergangenheit bereits mit dem Europäischen Karlspreis für die Jugend ausgezeichnet wurden
 - f. Aktivitäten, die primär gewinnorientiert sind
 - g. Aktivitäten von Regierungsorganisationen
2. Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen oder Organisationen kommen nicht für den Preis in Betracht, wenn sie durch ein rechtskräftiges Urteil einer Straftat für schuldig befunden wurden.

ARTIKEL V – EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN

1. Die Bewerbungen können in allen Amtssprachen der EU über das entsprechende Online-Formular eingereicht werden.
2. Genauere Informationen über die Einreichung von Bewerbungen werden in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen bereitgestellt, die auf der Website des Europäischen Karlspreises für die Jugend veröffentlicht wird.
3. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen endet grundsätzlich am 1. Februar. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen kann vom Europäischen Parlament unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders des Europäischen Parlaments und etwaiger besonderer Umstände geändert werden.

ARTIKEL VI – VERGABEKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- a. Grad der Umsetzung der Ziele des Preises gemäß Artikel II. Die Jurys berücksichtigen in diesem Zusammenhang, wie viele junge Menschen an der Durchführung des Projekts beteiligt waren, sowie die erzielte Reichweite.
- b. Besondere Berücksichtigung wird Projekten mit grenzübergreifender Dimension zuteil, an denen vom Projektbeginn bis zur Durchführung des Projekts junge Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt waren.
- c. Kreativität und Innovationskraft sowie Originalität des Projekts.

ARTIKEL VII – AUSWAHL DER SIEGERPROJEKTE

1. In jedem Mitgliedstaat wählt eine nationale Jury unter den in diesem Mitgliedstaat eingereichten Bewerbungen das beste Projekt aus.
2. Anschließend wählt die europäische Jury unter den Siegerprojekten auf nationaler Ebene drei Siegerprojekte auf europäischer Ebene aus: das erst-, das zweit- und das drittplatzierte Siegerprojekt auf europäischer Ebene.
3. Das Europäische Parlament und die Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen können entscheiden, als Beitrag zur Auswahl der Siegerprojekte auf europäischer Ebene ein öffentliches Abstimmungsverfahren anzuwenden.

ARTIKEL VIII – NATIONALE JURYS

1. Nationale Jurys, die von zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments und einem Vertreter einer Jugendorganisation gebildet werden, wählen je ein Siegerprojekt auf nationaler Ebene pro Mitgliedstaat aus.
2. Die Jury behält sich das Recht vor, alle Projekte abzulehnen, die die Wettbewerbsbedingungen nicht erfüllen.
3. Das Verbindungsbüro im jeweiligen Mitgliedstaat fordert die Mitglieder des Europäischen Parlaments alljährlich auf, sich an den nationalen Jurys zu beteiligen.

ARTIKEL IX – EUROPÄISCHE JURY

1. Die europäische Jury, die von zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, drei Vertretern der Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen und zwei Vertretern aus dem Jugendbereich gebildet wird, wählt unter den Siegerprojekten auf nationaler Ebene, die von den nationalen Jurys ausgewählt wurden, die drei Siegerprojekte auf europäischer Ebene aus.
2. Die Entscheidung der europäischen Jury ist endgültig.

ARTIKEL X – DOTIERUNG UND PREISVERLEIHUNG

1. Die drei Siegerprojekte auf europäischer Ebene werden mit den folgenden Preisen ausgezeichnet: erster Preis – 7 500 EUR, zweiter Preis – 5 000 EUR, dritter Preis – 2 500 EUR. Das Preisgeld wird per Banküberweisung auf das von den Siegern jeweils angegebene Bankkonto ausgezahlt.
2. Von jedem Siegerprojekt auf nationaler Ebene wird ein Vertreter zur Preisverleihung des Karlspreises für die Jugend nach Aachen eingeladen.

3. Die Preise für die Siegerprojekte auf europäischer Ebene werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und einem Vertreter der Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen überreicht. Im Rahmen des Preises werden die Preisträger auf europäischer Ebene zudem zu einem Besuch ins Europäische Parlament (nach Brüssel oder Straßburg) eingeladen.

ARTIKEL XI – URHEBERRECHT

Das Europäische Parlament und die Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen behalten sich das Recht vor, die eingereichten Unterlagen zu Ausstellungs-, Medien- und Werbezwecken zu verwenden.

ARTIKEL XII – HAFTUNG

Die Organisatoren haften nicht für eine etwaige Absage, Verschiebung oder Änderung des Wettbewerbs bzw. der Preisverleihung.

ARTIKEL XIII – ANERKENNUNG DER TEILNAHMEREGLN

Die Teilnahme an dem Wettbewerb impliziert die vollständige Anerkennung dieser Regelung.